



Der Katholische  
Familienverband Österreichs

Bundeskanzleramt  
Frau Mag. Dr. Susanna LOIBL-VAN HUSEN

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Per E-Mail: [iii2@bka.gv.at](mailto:iii2@bka.gv.at) (Bundeskanzleramt, Abt. III/2)  
[susanna.loibl-van-husen@bka.gv.at](mailto:susanna.loibl-van-husen@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) (Präsidium des Nationalrats)

### **GZ • BKA-920.196/0004-III/1/2013**

Stellungnahme zum Entwurf „eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden und das Unterrichtspraktikumsgesetz aufgehoben wird (**Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst**)“

Wien, am 24. September 2013

Der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) dankt für die Einladung zur Stellungnahme, die wir Ihnen hiermit innerhalb offener Frist übermitteln.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur „Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst“ weist aus unserer Sicht deutliche Mängel auf und gewährleistet damit weder eine qualitätsvolle und hochwertige Ausbildung der angehenden Pädagoginnen und Pädagogen noch einen qualitativ hochwertigen Unterricht.

Wir fordern daher die Berücksichtigung folgender Punkte:

#### **Erhöhung der Unterrichtszeit**

Ein Anstieg der Wochenstunden kann bedeuten, dass Lehrer und Lehrerinnen mehr Klassen unterrichten müssen, damit steigt auch die Zahl der Schüler/innen der Lehrkraft und es bleibt noch weniger Zeit für jeden einzelnen, wodurch die individuelle Betreuung der Schüler/innen und die Individualisierung des Unterrichts erschwert statt gefördert wird. Außerdem verringern sich dadurch die Zeit-Ressourcen für andere - aus pädagogischer oder organisatorischer Sicht notwendige - Tätigkeiten.

## **Schulleitung**

### **§ 48b (2) bzw. analog § 14 (1)**

*„Wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte in Vollbeschäftigungsäquivalenten (§ 44 bzw. § 8 Abs. 11 letzter Satz) mindestens zehn beträgt, ist eine Schulleitung einzurichten. Mit der Ausübung der Schulleitung in den übrigen Fällen hat die Personalstelle eine geeignete Lehrkraft zu betrauen (§ 44 bzw. § 8 Abs. 11)“.*

Aus der Sicht des KFÖ führt diese Regelung dazu, dass an noch mehr kleineren Schulen, vor allem Volksschulen, die Leitungsfunktionen zusätzlich zur Unterrichtstätigkeit wahrgenommen werden müssen und damit eine Mehrbelastung der Lehrer/innen gegeben ist oder die Unterrichtsqualität leidet.

Die Option der Schulleitung auf Zeit wird im gegenständlichen Gesetzesentwurf unzureichend aufgegriffen (§ 48c bzw. § 15). Ebenso wird nicht ersichtlich, wer auf die Feststellung der „Nichtbewährung“ und auf die Wiederbestellung Einfluss hat.

## **Supportpersonal an Schulen**

Es ist nicht sichergestellt, dass den Schulen ausreichend Supportpersonal zur Verfügung gestellt werden kann bzw. dass dafür auch die finanziellen Ressourcen vorhanden sind. Ganz im Gegenteil, den Schulen wurde in den letzten 15 Jahren (in Relation zum BIP) etwa ein Viertel aller Ressourcen entzogen.

## **Budgetmittel**

Wir fordern die gleiche und faire Behandlung aller Schularten und damit jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers, egal welchen Schultyp sie/er besucht.

## **Erzieher und Freizeitpädagogen**

Diese müssen ebenso in der Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst berücksichtigt werden. Die jeweiligen Landesregierungen können Erzieher/innen und Freizeitpädagogen/innen über den Stellenplan nicht anstellen, weil Erzieher/innen und Freizeitpädagogen/innen im Stellenplan nicht vorgesehen sind. Eine Anstellung wäre nur für Lehrer/innen möglich, die aber wegen der deutlich schlechteren Bezahlung dieser Stunden diese Möglichkeit nicht annehmen.

## **Stärkung der Schulpartnerschaft**

Es ist erforderlich die Schulpartnerschaft durch die Gesetzesänderung zu stärken anstatt ihren Spielraum weiter einzuschränken. Wir fordern daher in allen Bereichen mehr autonome Entscheidungsfreiheit, wie z.B. bei den Bestellungen von Abteilungsvorständen/Schulleitungen, aber auch bei der Verteilung der Budgetmittel.

## **Qualität der Ausbildung**

Die Qualität der LehrerInnenausbildung muss für alle Bereiche sichergestellt werden. Es ist bei der Ausbildung zwar innerhalb von fünf Jahren ein Master-Abschluss vorgeschrieben, es darf aber mit dem Bachelor - nach dessen Abschluss ja bereits unterrichtet werden kann - keine Nivellierung der PädagogInnenausbildung nach unten einhergehen.

## **Mentorinnen und Mentoren**

### **ad § 42. (3) bzw. analog § 6**

*„Die Mentorin oder der Mentor hat die Vertragslehrperson in der Induktionsphase bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beraten, mit ihr deren Tätigkeit in Unterricht und Erziehung zu analysieren und zu reflektieren, sie im erforderlichen Ausmaß anzuleiten und sie in ihrer beruflichen Entwicklung zu unterstützen. Die Mentorin oder der Mentor hat den Unterricht der Vertragslehrperson in der Induktionsphase im erforderlichen Ausmaß zu beobachten. Die Mentorin oder der Mentor hat ein Entwicklungsprofil der Vertragslehrperson in der Induktionsphase zu erstellen und bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Induktionsphase ein Gutachten zu deren Verwendungserfolg zu erstatten.“*

Aus Sicht des Katholischen Familienverbandes kann eine vollbeschäftigte Lehrperson die Zusatzaufgabe der Mentorentätigkeit, wie sie im Gesetzesentwurf beschrieben ist, nicht ohne Einbußen bei der Qualität ihres Unterrichts oder ihrer Mentorentätigkeit erfüllen. Um eine qualitätsvolle Mentorentätigkeit und gleichzeitig einen hochwertigen Unterricht sicherzustellen, ist es erforderlich, die Mentorentätigkeit mit einer höheren Stundenwertigkeit auszustatten.

### **ad § 41 (3) bzw. analog § 15**

*„Die Vertragslehrperson in der Induktionsphase hat mit der Mentorin oder dem Mentor zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit den Vorgaben entsprechend auszurichten. Sie hat den Unterricht anderer Lehrkräfte zu beobachten und im Rahmen ihrer Fortbildung spezielle Induktionslehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule oder an der Universität zu besuchen.“*

Aus unserer Sicht kann eine vollbeschäftigte Lehrperson in der Induktionsphase ihre "zusätzlichen" Pflichten nicht leisten. Schon die Beobachtung des Unterrichts anderer Lehrkräfte ist zeitlich - je nach Schulart (insbesondere in der Volksschule) und je nach Stundenplan - schwer umzusetzen. Das Stunden-Ausmaß der Fortbildung ist ebenso offen wie die Teilnahmemöglichkeit insbesondere für jene, die nicht am Ort oder in der Nähe einer Pädagogischen Hochschule oder passenden Universität wohnen bzw. unterrichten.

## **Fachfremder Einsatz der Lehrkräfte**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass Lehrer/innen unabhängig von ihrer Ausbildung an beliebigen Schulstandorten zugeordnet werden dürfen und in jedem beliebigen Fach – also auch in den Fächern, in denen sie nicht ausgebildet sind - eingesetzt werden können. Der Einsatz von in den jeweiligen Unterrichtsfächern nicht ausgebildeten Lehrkräften ist sowohl für diese Lehrer/innen selbst als auch für die ihnen anvertrauten Schüler/innen unzumutbar. Wir fordern daher, dass Lehrer ausschließlich entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt werden, um die Qualität des Unterrichts zu gewährleisten.

### **ad § 39 (24) bzw. analog § 3 (11)**

*„Solange geeignete Personen, die die für ihre Verwendung vorgeschriebenen Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen, trotz Ausschreibung der Planstelle nicht gefunden werden, dürfen auch Personen aufgenommen werden, die den Nachweis der Zuordnungsvoraussetzungen nicht zur Gänze erbringen, wenn zu erwarten ist, dass sie die Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen werden.“*

Aus unserer Sicht fehlen in dem Zusammenhang verbindliche Richtlinien, wie lange Personen, deren Zuordnungsvoraussetzungen nicht oder nicht zur Gänze erfüllt sind, auf einer Planstelle eingesetzt werden dürfen bzw. bis wann sie den Nachweis der Zusatzvoraussetzungen erbringen müssen bzw. auch welche Mindestvoraussetzungen gegeben sein müssen, damit eine Person im Unterricht eingesetzt werden darf.

**ad § 45 (2) bzw. analog § 9 (2)**

*„Die Vertragslehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen vorübergehend auch zur Erteilung des Unterrichtes in Unterrichtsgegenständen verhalten werden, für die sie nicht lehrbefähigt ist.“*

Der Zeitraum, der als „vorübergehend“ bezeichnet wird, muss zeitlich eingegrenzt werden, weil es Schülerinnen und Schülern nicht zuzumuten ist, für einen längeren Zeitraum von einer fachunkundigen Lehrperson unterrichtet zu werden. Wir sehen außerdem in einem derartigen Vorgehen die Erreichung der im Lehrplan vorgegebenen Unterrichts- und Bildungsziele gefährdet.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Katholischen Familienverband Österreichs

Sissy Löffler e.h.  
Fachbereich Bildung und Schule

Dr. Alfred Trendl e.h.  
Präsident